

**Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm
vom 14.12.2023**

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf nachstehenden Vorschriften:

§§ 7,41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023),
§§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706/SGV. NW. 2061),
§§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610),
– jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –.

**§ 1
Gebührensätze**

Die nach § 7 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hamm zu entrichtenden Benutzungsgebühren betragen für 1 m Grundstücksseite jährlich:

	Reinigung der Fahrbahnen €	Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege €
1. Hauptverkehrsstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	2,61	5,22
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	5,22	10,44
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	7,83	15,66
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	10,44	20,88
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	13,05	26,10
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	15,66	31,32
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	18,27	36,54
2. Verkehrsstraßen		
bei wöchentlich einmaliger Reinigung	3,26	6,52
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	6,52	13,04
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	9,78	19,56
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	13,04	26,08
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	16,30	32,60
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	19,56	39,12
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	22,82	45,64

3. Anliegerstraßen

bei wöchentlich einmaliger Reinigung	3,91	7,82
bei wöchentlich zweimaliger Reinigung	7,82	15,64
bei wöchentlich dreimaliger Reinigung	11,73	23,46
bei wöchentlich viermaliger Reinigung	15,64	31,28
bei wöchentlich fünfmaliger Reinigung	19,55	39,10
bei wöchentlich sechsmaliger Reinigung	23,46	46,92
bei wöchentlich siebenmaliger Reinigung	27,37	54,74

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 12.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 12.12.2023 beschlossene Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Hamm vom 14.12.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 14.12.2023

gez. Marc Herter, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Westfälischen Anzeiger, Ausgabe Nr. 295 vom 21.12.2023